

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung

Antrag vom 22. Februar 2010

CVP-Fraktion (Sprecher: Ritter-Altstätten)

Art. 30 Abs. 2bis (neu): Polizei und Staatsanwaltschaft informieren die Träger von Volks-, Berufs- und Mittelschulen über Strafverfahren und deren Abschluss, wenn die Informationen über das Strafverfahren für einen geordneten Schulbetrieb, insbesondere die Sicherheit an der Schule, von Bedeutung sein können. Die Regierung regelt durch Verordnung, in welchen Fällen eine Mitteilungspflicht gilt.

Begründung:

In der Motion 42.08.02 «Datenaustausch und Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Organen» beantragte die CVP-Fraktion, die notwendigen gesetzlichen Grundlagen für die Instrumentarien und Prozesse zu schaffen, die eine institutionalisierte Zusammenarbeit und insbesondere die Früherkennung von potenziell gefährlichen Tätern sicherstellen. Mit geändertem Wortlaut wurde die Motion gutgeheissen. Leider schränkt das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung den Informationsaustausch eher ein, als dass es ihn erweitert.

Gerade für die Träger von Volks-, Berufs- und Mittelschulen ist es von besonderer Bedeutung, über Straftaten von Schülerinnen und Schülern, welche Auswirkungen auf einen geordneten Schulbetrieb, insbesondere die Sicherheit an der Schule, von Bedeutung sein können, Bescheid zu wissen. Nur so ist es Verantwortlichen möglich, sich auf solche Schülerinnen und Schüler einzustellen und die erforderlichen Vorkehren zu treffen.